Nachrichten

von bem

Herzoglichen

Gymnasium zu Holzminden.

Dftern 1861.

Daneben:

1) Eine Abhandlung des Oberlehrers Dr. C. Schaumann:
Die Eurve, deren Gleichung x=r. arc. (tang = \frac{y}{r}) ift. (Die Tangenten-Linie.)

2) Schulgesete.

Gesetze für die Schüler

Berzoglichen Gymnafiums zu Solzminden.

(Die für diese Gesche sowie für die nachfolgende Berpflichtung ber Stipenbiaten und die hausordnung te. von herzogl. Consistorio vor seche Sahren ertheilte Genehmigung ist fürzlich erneuert worden.)

S. 1. Der Schüler ift ber Schule willigen Gehorfam foulbig. Er hat in und auferhalb ber Schule jeber Anordnung eines Lehrers fur's erfte unweigerlich und puntilich Folge zu leiften, und jebe Ruge eines Lehrers ohne unziemlichen Biberipruch bingunehmen. Sollte er Ginwendungen begründet glauben, fo hat er biefe bemjenigen Lehrer, von welchem bie Anordnung ober Ruge ausgegangen ift, zu paffenber Zeit und an schicklichem Orte offen aber bescheiben porzutragen, falls er aber auf biese Beise seinen Zweck noch nicht erreicht zu haben glauben follte, fich mit einer Borftellung an ben Director gu wenden.

S. 2. Wenn ein Schuler burch Rrantheit am Besuche ber Unterrichtsftunden verhindert wird, fo hat er bavon, bamit ihm seiner Zeit die Berhinderung bezeugt werden kann, seinen Privataufseher zeitig in Kenntuiß zu seben; wenn er aber aus einem andern Grunde ben Schulbesuch aussehen zu muffen ober

zu burfen glaubt, so hat er um Erlaubniß bazu bei bem jede Lehrstunde haltenden Lehrer, oder, falls bieselbe auf langere Zeit als einen halben Tag begehrt wird, bei bem Director nachzusuchen.
Die Privataufsicht über die Schüler wird durch die Eltern oder Pfleger berselben geführt, sofern sie beren Behausung wohnen, andernfalls aber durch einen der Lehrer, oder durch eine wegen naber Bermanbtichaft ober besonderer Beziehungen bagu geeignet ericheinenbe Berfon.

Die vorstehenben Bestimmungen haben auch bei verspäteter Rudfehr aus ben Ferien, soweit fie als-

bann ausführbar find, ihre Unwendung gu finden.

13

\$. 3. Co oft ein Schuler bei bem Unterrichte gefehlt hat, muß berfelbe feinem Claffenlehrer por ber ersten Lehrstunde, die er wieder bei biesem hat, jedenfalls aber vor ber nachsten Bochen Conferenz ber Lehrer, eine schriftliche Anzeige von ber Absenz und beren Beranlaffung mit genauer Bezeichnung ber ausgesetzten Stunden überreichen. Als Begründung einer Entschuldigung wird in der Regel nichts anderes gelten können, als, wenn eine Berhinderung durch Krankheit augegeben ift, die Namensunterschrift bes Privatauffehers, und wenn eine Erlaubniß stattgefunden hat, bie Namensunterschrift bes Lehrers, welcher biefelbe ertheilt bat.

\$. 4. Die Cenfuren, welche bie Schuler vierteljahrlich erhalten, haben fie ihren Gliern ober Pflegern ungefäumt zur Ansicht und Unterschrift vorzulegen, worauf fie bas Censurbuch in ber ersten Lehrstunde, welche fie wieder bei ihrem Classenlehrer haben, an diesen abgeben muffen.

S. 5. Ein Schuler, ber nicht bei seinen Eltern ober Pflegern wohnt, barf nur mit Vorwissen bes von ber Schule ihm gesetzten Privataussehers Wohnung ober Tijch verändern.

S. 6. Die Schüler muffen an Sonns und Festiagen wie an ben Alltagen Abends von ber ihnen jedesmal vorber bekannt gemachten Zeit an in ihrer Wohnung sein. Diese Zeit ift je nach ber Länge ber Tage im Binter 6, 61/2, 7 Uhr, im Sommer 8, 81/2, 9, 91/2 Uhr. Nur mit Erlaubnis bes Privataufschers bursen sie eine Nacht außerhalb ihrer Wohnung zubringen ober sont eine Abweichung von ber vor

\$. 7. Mur mit Erlaubniß bes Privatauffehers burfen bie Schuler a) Privatftunden nehmen ober geben; b) jemand eine Racht bei fich beherbergen; c) außer bem Saufe für Welb zu Abend effen; d) etwas

von ihren Sachen oder Buchern verfaufen oder vertaufden; o) auf bie Jagb geben ober Schieggerath in ihrer Wohnung haben; f) fifchen; g) eine Spazierfahrt, einen Spazierritt ober eine Luftichiffahrt vornehmen.

S. 8. Rein Schuler barf einer theatralifden Borftellung, einem öffentlichen Concerte, einem Declamatorium ober fonft einer fur Gelb bargebotenen Unterhaltung anbers beiwohnen, feiner auch an einem Balle ober einem ahnlichen Tangvergnugen anbers theilnehmen als in Gegenwart feiner Eltern ober Pfles ger ober mit Erlaubnig bes Directors.

. Auch barf fein Schuler eine Schrift, worin gur Theilnahme an Bergnugungen ber vorbin bezeichneten Art eingelaben wirb, unterschreiben, wenn nicht ber Director mit Ramensunterschrift feine Erlaubnig bagu

ertheilt bat.

Rein Schüler barf fich in eine Berpflichtungen auflegende Berbinbung mit einem ober mehreren feiner Mitfehuler, mag gemeinfame Unterhaltung ober gemeinfames Studieren ober mas fonft bezwecht werben, anbers einlaffen, als nach vorgangiger Genehmigung bes Directors.

8. 10. Zabad zu rauchen ift bem Schuler jebenfalls nur nach Grlaubniß feiner Gliern ober Pfleger,

aber auch bann nur unter ben burch bie Schule zu erlaffenden Befchrantungen geftattet,

8. 11. Die Schuler burfen nicht Rarten fpielen, außer mit ausbructlicher, fur jeben einzelnen Fall

befonders ertheilter Erlaubnif ber Privatauffeber.

\$. 12. Wein und andere geiftige Betrante, bie in anftanbiger Befellichaft genoffen gu werben pflegen, burfen bie Schuler nicht anders zusichnehmen als a) in Degenwart ihrer Eltern ober Pfleger; b) mit ausbrudlicher fur jeden einzelnen Fall besonders eingeholter Erlaubniß ihrer Privatauffeber; c) in Gefellichaft alterer, gebilbeter Personen, von beren einer fie bagu eingelaben murben.

Gin Schuler, ber fich eine Trunfenheit zu Schulben fommen ließe, welches Getrant auch bazu geführt haben mochte, murbe, falls nicht ftrafmilbernbe Umftanbe obwalteten, fofortige Entfernung vom Cymnafium

gu gewärtigen haben.

\$. 13. Bon Reifen abgefeben barf fein Schuler ein Wirtshaus ober einen öffentlichen Bergnugungsort befinden, es fel benn in Wegenwart ber Eltern oder Pfleger ober mit beren ober bes ihre Stelle vertre-

tenben Privatauffebers Erlaubnig.

Gine Ausnahme von biefer Borichrift fann ber Befuch eines Bergnugungsortes machen, welchen etwa bie Schule unter Gestattung gemiffer Erfrischungen und Unterhaltungen ben Schulern ober einem Theile berfelben auf langere Beit erlaubt, was jeboch nur unter Borbehalt ber ben Privatauffebern angemeffen ericheinenben Beidranfungen geschehen fann.

Sollte einmal ein Schuler zu einem nicht vorher erlaubten Befuche eines Wirtshauses burch besondere Umftanbe fich gebrungen feben, fo murbe er bavon ungefaunt feinen Privatauffeber nachträglich gu benach-

richtigen und diesem bas Rechtsertigende ber Umpfande nachzuweisen haben. \$. 14. Allen Schülern ist ein fur allemal verboten a) eine Bier-Trinkgesellschaft in ihrer Wohnung zu veranstalien, oder einer in fremder Wohnung veranstalteten Bier-Trinkgesellschaft beizuwohnen; b) zu rappieren ober Mappiere in ihrer Wohnung gu haben; c) mit Eroblern ober bergleichen Berfonen irgend

welchen Berfehr gu haben.

\$. 15. Allen Schülern, fowohl einheimifden als auswärtigen, ift ein fur allemal und mit Unbrohung ber schärfften Ahnbung (unter Umftanden ber fofortigen Entfernung von ber Schule) verboten a) Brannt-wein, Liqueur, Rum, Arrac, Grog ober abnliche geistige Getränke zu genießen; b) eine Conditorei zu befuchen; c) in die in hiefiger Stadt angelegte Bierichenfe zu geben; d) fich mit Sagarbipiel irgend welcher Art abzugeben; e) Billarbipiel, Regelfpiel ober ein abuliches Spiel an einem nicht ausbrucklich von ber Schule gestatteten Orte gu treiben; t) etwas von feinen Cachen gu verseten; g) anberswo als an einem ausbrücklich von ber Schule gestatteten Orte zu baben. 8. 16. Jeber Schuler in fur bas auf feiner Stube Borgebenbe verantwortlich.

Die vorftehenben Schulgesete behalten mit Ausnahme bes S. 6 auch in ben Terien ibre §. 17. Geltung.

Wenn ein Schuler, beffen Eltern ober Pfleger nicht in Solzminden wohnen, bafelbft eine Ferienzeit

gang ober zum Theil zubringen will, fo bebarf es bagu ber Genehmigung bes Directors.

S. 18. Ge verfteht fich, bag burch bie vorftebenben Wejete meber nabere Bestimmungen über bie barin berührten Wegenftanbe noch anderweite Berfügungen, zu welchen bie Lehrer ober bie Privatauffeber Unlag feben möchten, ausgeschloffen werben.

Verpflightung der Stipendiaten.

Indem ein Schüler in den Genuß des Schulftipendiums tritt, übernimmt er die Verpflichtung, nicht nur felbst durch sein gesammtes Verhalten den Lehrern Verweise und Mahnungen zu ersparen, sondern auch mit aller Aufmertsamkeit dahin zu sehen und nach allen Kräften burch sein Veispiel und alle mit dem Zwecke in Gintlang stehenden Mittel dahin zu wirfen, daß auch seine Mitschüler ihre Schuldigkeit thun, bağ Allem was ben Zweden ber Anftalt zuwiderlauft gestenert werbe, bag vielmehr gute Ordnung und Friede und warmer Gifer fur Sittlichfeit und Biffenschaftlichfeit, mit einem Worte, bag ein guter Ton auf ber Anstalt herriche.

Hausordnung für die im Schulgebäude wohnenden Schüler.

\$. 1. Gin Schuler, ber eine Wohnung im Schulgebaube bezieht, tritt bamit unter bie Privataufficht bes Directors und hat bemfelben alle einem Sausvater ichulbige Folgfamfeit und Chrerbietung zu erweifen. Er muß nicht nur für sich selbst alle Anordnungen besselben püntklich vollziehen, sondern ihn auch bei Gerstellung und Erhaltung guter Sitte im Gause nach allem Bermögen unterstützen und namentlich seines Theils dasür sorgen, daß kein unanständiges Lärmen, keine Zänkerei oder Nauserei, keine Beschädigung, Beschmutzung oder Bernnzierung der Wände, Thüren, Fenster, Geräthe ze. oder sonst irgend welche Ungehörigkeit vorfalle, vielmehr Ordnung, Reinlichkeit und Stille der Bestimmung des Hauses gemäß in dem selben herrsche.

8. 2. Die im Schulgebaube wohnenden Schuler muffen im Winterhalbjahre um 6 11hr Morgens und im Commerhalbjahre um 5 Uhr Morgens aufgestanden fein, und jederzeit fpatftens um 11 Uhr

Abends zit Bett gehen.

§. 3. Morgens bis 12 Uhr, und Abends im Binter von 7, im Sommer von 9, theilweise $9^{1/2}$ Uhr Abends an, ist Silentium (b. h. die Schüler dürsen außer zur Kirche nicht ausgehen, keinen Besuch auf andern Stuben machen noch Befuch bei fich bulben, und nicht musieieren, muffen vielmehr, von ben bem Schulunterrichte gewidmeten Stunden und von nothwendigen Berrichtungen abgeseben, jeber auf feiner Stube ben Studien obliegen). Dur Erlaubnig des Directors und Rothfälle fonnten benjenigen rechtfertigen, welcher bas Gilentium nicht hielte.

Hebrigens foll, wie fich von felbft verfteht, feineswegs die Zwischenzeit zwischen ben beiben Studierzeiten ben Studien ganglich entzogen und in berfetben Storung berjenigen, welche ftudieren wollen, erlaubt fein, fondern es foll nur in jene Zwischenzeit die der Gefundheit nothige Erholung nach freier Wahl ge-

legt werden bürfen.

Beber im Schulgebaube wohnenbe Schuler ift verpflichtet feinen Stubengenoffen por jeber

d

Störung im Studieren forgfältigft gut bewahren.

S. 5. Den außerhalb bes Schulgebaudes mobnhaften Schülern ift nicht zu geftatten, bag fie in ben Paufen zwischen ben Unterrichtsstunden in den Stipendiatenwohnungen verweilen ober babin mitgeben.

S. 6. Das Beizen und Nachheizen ber Defen barf nur burch ben Calefactor geschehen. S. 7. Wenn ein im Schulgebande wohnender Schüler glaubt, bag ber Calefactor seiner Obliegenheit gegen ihn nicht nachgekommen fei, fo barf er fich mit bemfelben nicht in Wortwechsel einlaffen, fondern hat bei bem Director Beschwerbe anzubringen und um Abhülfe zn bitten.

d

von S. Schneiber, in Golz geschnitten in ber rylogr. Anstalt zu München, nehft Lebensbeschreibungen von Fr. Roblrausch. hamb. u. Gotha 1846: von Otto Schumann aus Seesen und herm. Drewes. Rofts griech. Grammatit, 6. Ausg. Gott. 1841; von Fr. Beigell.

IV. Schülerzahl und Verzeichniß der abgegangenen Schüler.

Claffe: In Iv. II. III. IV. V. 1860 10 16 23 25 20 21 115 Michaelis 9 12 19 22 21 29 1.12

Mit bem Zeugniffe ber Reife zu atabemischen Studien find entlaffen: Karl Dauber von bier, gur Theologic und Philologic. - Bilh. Jungesbluth aus Dafpe gur Theologie. - Ludwig Schumann aus Allsfar zur Theologie. - Endwig Saarmann von bier jum Berge und Guttenfache. - Friedrich Steinhoff aus Moringen zur Philologie. - 3. Dietrich Lauenftein aus Grießem bei Herzen gur Theologie.

Ferner find abgegangen

aus Ober-Brima: Dito Thiele aus Ruble auf bas Coll. Gar. zu Braunschweig. - Germ. Roje

aus holtenfen bei Sameln.

aus Unter-Prima: Hermann Dannenberg aus Hameln auf die polytechnische Schule zu Hannover.
— Abolf Tovo te aus Osterwald bei Renstadt a. R. zur Kausmannschaft. — Karl Kelle aus Boden-burg zur Landwirtschaft. — Aug. Herhold von hier; wurde Formenzeichner auf einer Eisengießerei. — Allbert Karften aus Renhaus im Collinge zum Forstfache. - Rarl Rofenftirn aus Ginbed. - Otto

Schumann aus Seefen. — Hermann Drewes aus Erferode.
aus Seeund a: Wilhelm Bintler und Abraham Stern, beibe von hier, zur Kaufmannschaft. — Maximilian Diedmann aus Bolle; bezog nebft feinem Bruber, bem Terflaner Theobor D., wegen Wohnortsveränderung bas Gymnasium zu Göttingen. — Heinr. Corves von hier und Fr. Weigell aus Golm-bach zur Landwirtschaft. — Karl v. Seelen aus Kemnade zum Forstsache. — herm. Walter aus

aus Tertia: Theodor Diedmann f. Secunda - Couard Oppermann aus Alltenborf; ging auf die bief. Baugewerfschule über. - Sugo Langheim aus Scharfoldendorf to - Aug. Corves von hier gur Raufmannschaft.

aus Quarta: Otto Rolba von hier; zog mit feinem Pfleger nach Braunfchweig. Solzminden, ben 27. Marg 1861.

> Ludwig Dauber, Profeffor und Gymnafialbirector.